



Ausgabe 121 – 07. Juni 2021

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 3

1. Ordnung zur Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 19.03.2021

Seite 4

3. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 18.05.2021

Seite 5

2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aviation Management vom 18.05.2021

Seite 6	4. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aviation Management – dual vom 18.05.2021
Seite 7	2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Air Traffic Management – dual vom 18.05.2021
Seite 8	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management vom 18.05.2021
Seite 17	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual vom 18.05.2021
Seite 26	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management vom 18.05.2021
Seite 34	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Travel Management vom 18.05.2021
Seite 45	1. Ordnung zur Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management vom 22.03.2021
Seite 46	1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation vom 18.05.2021
Seite 48	2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual vom 18.05.2021
Seite 50	Impressum

1. Ordnung zur Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

Vom 19.03.2021

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 80 vom 11.07.2018, S. 2) wird im Folgenden berichtigt.

Artikel 1 – Berichtigung

§ 12 wird wie folgt berichtigt:

- a) In Absatz 1 wird das Datum „05.10.2011“ durch das Datum „20.10.2011“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Datum „05.10.2011“ durch das Datum „20.10.2011“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Datum „05.10.2011“ durch das Datum „20.10.2011“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 19.03.2021

Gez. Prof. Dr. Werner König
Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms

3. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

Vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 01.04.2021 im Umlaufverfahren die folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 80 vom 11.07.2018, S. 15) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_Wirtschaftsinformatik, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09.07.2018 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Datum „05.10.2011“ durch das Datum „20.10.2011“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Datum „05.10.2011“ durch das Datum „20.10.2011“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Datum „05.10.2011“ durch das Datum „20.10.2011“ ersetzt.
2. Anhang A wird wie folgt geändert:
 - a) Die in Klammern aufgeführte Aufzählung der wählbaren Qualifikationsschwerpunkte wird um den Schwerpunkt „Digital Mobility“ erweitert.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 18.05.2021

Gez. Prof. Dr. Werner König
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms

2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Aviation Management

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aviation Management vom 27. Juni 2017 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_PO_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Aviation Management vom 27. Juni 2017 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul Aviation Analytics wird die Prüfungsform „K (120 min)“ durch „K (120 min) o. PA“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aviation Management am Fachbereich Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, 18.05.2021

Prof. Dr. Hans Rück

Dekan des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms

4. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Aviation Management – dual

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aviation Management – dual vom 27. Juni 2017 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Aviation Management – dual vom 27. Juni 2017 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a. Im Modul Aviation Analytics wird die Prüfungsform „K (120 min)“ durch „K (120 min) o. PA“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aviation Management – dual am Fachbereich Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, 18.05.2021

Prof. Dr. Hans Rück

Dekan des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms

2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Air Traffic Management – dual

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Air Traffic Management – dual vom 11. Januar 2019 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Air Traffic Management – dual vom 11. Januar 2019 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a. Im Modul Aviation Analytics wird die Prüfungsform „K (120 min)“ durch „K (120 min) o. PA“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Air Traffic Management – dual am Fachbereich Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, 18.05.2021

Prof. Dr. Hans Rück

Dekan des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen an der Hochschule Worms beträgt 101-105 Semesterwochenstunden in den Pflichtmodulen und 4-12 Semesterwochenstunden in den Wahlpflichtmodulen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Auslandssemesters gem. § 8 möglich, das Studium auch in Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dem Studium ist dann eine Leistungspunktezahl von 180 Leistungspunkten zugeordnet. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO werden Lehrveranstaltungen in Modulen, die dem Spracherwerb dienen, in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt folgende weitere Zugangsvoraussetzung:

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 15 des Anhangs erfolgen. Neben Sprachkenntnissen in Englisch sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, insbesondere Französisch oder Spanisch erwünscht.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. Mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind.
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Fremdsprachen I und II
2. Seminar Tourismusmanagement I und II
3. Wahlpflichtmodule (Modulnummer 55, 62, 63)

(2) Zusätzlich zur Pflichtsprache Englisch müssen die Studierenden eine zweite Fremdsprache belegen, entweder Französisch oder Spanisch. Es sind 10 Leistungspunkte zu erwerben. Die zweite Fremdsprache kann nicht gewechselt werden. Studierende, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, können als zweite Fremdsprache Deutsch belegen.

(3) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Seminar Tourismusmanagement I und II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), jeweils ein Modul im Umfang von je 5 Leistungspunkten. Ein Wahlrecht der angebotenen Seminare besteht, solange die Kapazität verfügbar ist.

(4) Im Bereich der Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) ist die oder der Studierende in der 7- semestrigen Variante verpflichtet, insgesamt 2 der jeweils angebotenen Module im Umfang von insgesamt mindestens 10 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen. Studierende in der 6-semestrigen Variante sind verpflichtet, abweichend von Satz 1 insgesamt 3 der jeweils angebotenen Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(5) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3), welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Tourism and Travel Management entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(7) Als Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) können maximal zwei Fremdsprachenmodule anerkannt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Das 4. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester auch in Teilzeit absolviert werden. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich. Das praktische Studiensemester kann im Ausland absolviert werden.

- (2) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das praktische Studiensemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4.
- (4) Über das praktische Studiensemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (5) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (6) Die aktive Teilnahme am praktischen Studiensemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Auslandssemesters im 6. Semester der 7-semesterigen Variante werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten ohne Benotung anerkannt. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.
- (2) Die im Ausland zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden vor dem Auslandsstudium mit dem Fachbereich Touristik/Verkehrswesen abgestimmt und mithilfe eines Learning-Agreements festgehalten. Bei Rückkehr der Studierenden werden die vorab abgestimmten und anschließend im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt.
- (3) Lehrveranstaltungen im Ausland finden in der Regel in der landestypischen Sprache statt. Auf das Auslandsstudium sollen die Studierenden mit Unterstützung des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen entsprechend fachlich sowie sprachlich vorbereitet werden.
- (4) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Auslandssemester erbracht.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester, bei der 6-semesterigen Studienvariante in der Regel im 6. Semester.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für die Bachelorarbeit wird dabei doppelt gewichtet.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Wintersemester 2021/2022 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 direkt in das höhere Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 12.07.2016. Für Studierende, die direkt in das höhere Fachsemester immatrikuliert werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Sommersemester 2022 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 bereits in den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management oder in den Bachelorstudiengang International Tourism Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management (B.A.) des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 bzw. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Tourism Management (B.A.) des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management (B.A.) des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 bzw. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Tourism Management des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31. August 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 18.05.2021

Der Dekan
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Rück

Anhang: Curriculum: Prüfungsgebiete, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Module, Studienverlauf und Studienleistungen

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrver- anstaltun- gen	Art	Sem	Prü- fung	Prüfungs- form (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)						
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6 ²	6 ¹ 7 ²
Basismodule 125 LP (Pflicht)																
Grundlagen	10	Einführung in die ABWL	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	11	Grundlagen des Tourismus		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	111	Einführung in die Tourismuswirtschaft	V (2 SWS)													
	112	Nachhaltiger Tourismus	V (2 SWS)													
	12	Buchhaltung und Bilanzierung		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	121	Buchhaltung	V (2 SWS)													
	122	Bilanzierung	V (2 SWS)													
	13	Marketing und Dienstleistungsproduktion		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	131	Marketing I	V (2 SWS)													
	132	Dienstleistungsproduktion	V (2 SWS)													
	14	Quantitative Methoden		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	141	Mathematik	V (2 SWS)													
	142	Statistik	V (2 SWS)													
	20	Quantitative BWL I		P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)					
	201	Investition	V (2 SWS)													
	202	Produktions- und Kostentheorie	V (2 SWS)													
	21	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)					
	30	Quantitative BWL II		P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)				
	301	Kosten- und Leistungsrechnung	V (2 SWS)													
	302	Finanzierung	V (2 SWS)													
	31	Wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills						5	4			5 (4)				
	311	Wissenschaftliches Arbeiten	V (2 SWS)	P	3	MTP	HA									
	312	Soft Skills	S (2 SWS)	P	3	MTP	Präs (15-30 min)									
51	Marketing II	V (4 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)		
52	Recht	V (4 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)		
53	Personalwirtschaft und Organisation	V (3 SWS) + Ü (1 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)		
54	Controlling	V (3 SWS) + Ü (2 SWS)	P	5	PL	K (150 min)	5	5						5 (5)		
61	E-Business und Travel Technology	V (4 SWS)	P	6,7	PL	K (120 min)	5	4							5 (4)	
Fremd- sprachen	15	Englisch für Touristiker	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	22	Spanisch/Französisch für Touristiker I / Deutsch I (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)					
	221	Spanisch für Touristiker I														
	222	Französisch für Touristiker I														

Fachspezifische Prüfungsordnung
Tourism and Travel Management B.A.

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)						
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6 ²	6 ¹ 7 ²
Spezielle Betriebswirtschaft	223	Deutsch I														
	32	Spanisch/Französisch für Touristiker II / Deutsch I (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)				
	321	Spanisch für Touristiker II														
	322	Französisch für Touristiker II														
	323	Deutsch II														
	23	Veranstaltungsmanagement	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)					
	24	Hotelmanagement	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)					
	25	Business Travel Management	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)					
	33	Regionale Tourismusentwicklung	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)				
	34	Verkehrsträgermanagement	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)				
	35	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)				
	50	Seminar Tourismusmanagement I (1 aus 6) ³	S (4 SWS)	WP	5	PL+ PL+ SL	HA + Präs. (20-30 min)	5	4					5 (4)		
	501	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement														
	502	Verkehrsträgermanagement														
	503	Regionale Tourismusentwicklung														
	504	Hotelmanagement														
	505	Business Travel Management														
	506	Veranstaltungsmanagement														
	60	Seminar Tourismusmanagement II (1 aus 6) ³	S (4 SWS)	WP	6, 7	PL+ PL+ SL	HA + Präs. (20-30 min)	5	4							5 (4)
	601	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement														
	602	Verkehrsträgermanagement														
	603	Regionale Tourismusentwicklung														
	604	Hotelmanagement														
	605	Business Travel Management														
	606	Veranstaltungsmanagement														
Wahlpflichtbereich⁴ 15 LP¹ 10 LP²																
Wahlpflichtbereich ⁴	62	Wahlpflichtmodul 1	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	6, 7	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4							5 (2-4)
	63	Wahlpflichtmodul 2	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	6, 7	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4							5 (2-4)
	55	Wahlpflichtmodul 3 ¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	5	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4					5 (2-4)		

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)						
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6 ²	6 ¹ 7 ²
Praxissemester 30 LP																
	40	Praxissemester	Pr		4	SL	PB	30	0				30			
Ausland 35 ²																
	56	Vorbereitungsseminar Ausland ^{2,3}	S (4 SWS)	P	5	SL	HA +Präs. (15 min)	5	4					5 (2)		(2)
	70	Auslandssemester ²		P	6	SL		30							30	
Bachelorarbeit 10 LP																
	64	Bachelorarbeit		P	6,7	PL		10	0							10
	Gesamtsumme							180 ¹ 210 ²		30 30 (24)	30 30 (24)	30 30 (24)	30 30 (0)	30 30 (23-25)	30	30 30 (14-18)

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung, HA = Hausarbeit, K = Klausur, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht;
Präs = Präsentation, Ref = Referat

¹Für Studierende in der 6-semesterigen Variante

²Für Studierende in der 7-semesterigen Variante

³Eine Anwesenheit gemäß § 11 Abs. 3 RPO ist bei 80 % der Lehrveranstaltungen des Moduls erforderlich

⁴In Einzelfällen können die Module mit Modulteilprüfungen abgeschlossen werden

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual . Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 101 Semesterwochenstunden in den Pflichtmodulen und 6-12 Semesterwochenstunden in den Wahlpflichtmodulen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3.

(4) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO werden Lehrveranstaltungen in Modulen, die dem Spracherwerb dienen, in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 15 des Anhangs erfolgen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt. Neben Sprachkenntnissen in Englisch sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, insbesondere Französisch oder Spanisch, erwünscht.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein gültiges Vertragsverhältnis in Form eines Praktikums- oder Ausbildungsvertrags mit einem Verbundpartner, mit dem die Hochschule Worms einen Kooperationsvertrag unterhält, nachweisen. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Fremdsprachen I und II
2. Seminar Tourismusmanagement I und II
3. Wahlpflichtmodule (Modulnummer 55, 62, 63)

(2) Zusätzlich zur Pflichtsprache Englisch müssen die Studierenden eine zweite Fremdsprache belegen, entweder Französisch oder Spanisch. Es sind 10 Leistungspunkte zu erwerben. Die zweite Fremdsprache kann nicht gewechselt werden. Studierende, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, können als zweite Fremdsprache Deutsch belegen.

(3) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Seminar Tourismusmanagement I und II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) jeweils ein Modul im Umfang von je 5 Leistungspunkten. Ein Wahlrecht der angebotenen Seminare besteht solange die Kapazität verfügbar ist.

(4) Im Bereich der Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt 3 der jeweils angebotenen Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(5) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3), welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Tourism and Travel Management – dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(7) Als Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) können maximal zwei Fremdsprachenmodule anerkannt werden.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

(1) Die Praxisphasen sind in die im Curriculum gekennzeichneten Module integriert.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 3.

(3) Über die praktischen Studienphasen (Module 16, 26, 36, 56 und 65) ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Im Teilmodul 402 des Anhangs ist abweichend eine Projektarbeit anzufertigen.

(4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(5) Die Projektarbeit ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.

(6) Die aktive Teilnahme an den praktischen Studienphasen (Modul 16, 26, 36, 56, 65 und 401) ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(7) Nach Abgabe der Projektarbeit berichtet die oder der Studierende in einem Vortrag mit einer Dauer von 15 Minuten über das Praxisprojekt. Die Präsentation geht mit einer Gewichtung von 25% in die Gesamtnote der Projektarbeit mit ein.

(8) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters im 5. Semester werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten ohne Benotung anerkannt. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.

(2) Die im Ausland zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden vor dem Auslandsstudium mit dem Fachbereich Touristik/Verkehrswesen abgestimmt und mithilfe eines Learning Agreements festgehalten. Bei Rückkehr der Studierenden werden die vorab abgestimmten und anschließend im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt.

(3) Lehrveranstaltungen im Ausland finden in der Regel in der landestypischen Sprache statt. Auf das Auslandsjahr sollen die Studierenden mit Unterstützung des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen entsprechend fachlich sowie sprachlich vorbereitet werden.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Unternehmenspartner festzulegen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für die Bachelorarbeit wird dabei doppelt gewichtet.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden der Bachelorarbeit die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 bereits in den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management – dual des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31. August 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 18.05.2021

Der Dekan
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Hans Rück

Anhang: Curriculum Tourism and Travel Management – dual

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)						
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6	
			Basismodule 125 LP (Pflicht)													
Grundlagen	10	Einführung in die ABWL	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	11	Grundlagen des Tourismus		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	111	Einführung in die Tourismuswirtschaft	V (2 SWS)													
	112	Nachhaltiger Tourismus	V (2 SWS)		1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	12	Buchhaltung und Bilanzierung		P												
	121	Buchhaltung	V (2 SWS)													
	122	Bilanzierung	V (2 SWS)													
	13	Marketing und Dienstleistungsproduktion		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	131	Marketing I	V (2 SWS)													
	132	Dienstleistungsproduktion	V (2 SWS)													
	14	Quantitative Methoden		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	141	Mathematik	V (2 SWS)													
	142	Statistik	V (2 SWS)													
	20	Quantitative BWL I		P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)					
	201	Investition	V (2 SWS)													
	202	Produktions- und Kostentheorie	V (2 SWS)													
	21	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)					
	30	Quantitative BWL II		P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)				
	301	Kosten- und Leistungsrechnung	V (2 SWS)													
	302	Finanzierung	V (2 SWS)													
	31	Wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills						5	4			5 (4)				
	311	Wissenschaftliches Arbeiten	V (2 SWS)	P	3	MTP	HA									
	312	Soft Skills	S (2 SWS)	P	3	MTP	Präs (15-30 min)									
51	Marketing II ¹	V (4 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)		
52	Recht ¹	V (4 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)		
53	Personalwirtschaft und Organisation ¹	V (3 SWS) + Ü (1 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)		
54	Controlling ¹	V (3 SWS) + Ü (2 SWS)	P	5	PL	K (150 min)	5	5						5 (5)		
61	E-Business und Travel Technology	V (4 SWS)	P	6	PL	K (120 min)	5	4							5 (4)	
Fremdsprachen	15	Englisch für Touristiker	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)						
	22	Spanisch/Französisch für Touristiker I / Deutsch I (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)					
	221	Spanisch für Touristiker I														
	222	Französisch für Touristiker I														
	223	Deutsch I														
	32	Spanisch/Französisch für Touristiker II / Deutsch II (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)				
321	Spanisch für Touristiker II															

	322	Französisch für Touristiker II													
	323	Deutsch II													
Spezielle Betriebswirtschaft	23	Veranstaltungsmanagement	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	24	Hotelmanagement	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	25	Business Travel Management	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	33	Regionale Tourismusentwicklung	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	34	Verkehrsträgermanagement	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	35	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	50	Seminar Tourismusmanagement I (1 aus 6) ^{1,3}	S (4 SWS)	WP	5	PL+ PL+ SL	HA + Präs. (20-30 min)	5	4					5 (4)	
	501	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement													
	502	Verkehrsträgermanagement													
	503	Regionale Tourismusentwicklung													
	504	Hotelmanagements													
	505	Business Travel Management													
	506	Veranstaltungsmanagement													
	60	Seminar Tourismusmanagement II (1 aus 6) ³	S (4 SWS)	WP	6	PL+ PL+ SL	HA + Präs. (20-30 min)	5	4						5 (4)
	601	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement													
	602	Verkehrsträgermanagement													
	603	Regionale Tourismusentwicklung													
	604	Hotelmanagements													
	605	Business Travel Management													
	606	Veranstaltungsmanagement													
		Wahlpflichtbereich⁵ 15 LP													
Wahlpflichtbereich ⁵	62	Wahlpflichtmodul 1	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	6	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4						5 (2-4)
	63	Wahlpflichtmodul 2	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	6	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4						5 (2-4)
	55	Wahlpflichtmodul 3 ¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	5	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4					5 (2-4)	
		Praxisphasen 60 LP													
Praxisphasen	16	Praxismodul I ^{2,4}	Pr	P	1	SL	PB	5	0	5					
	26	Praxismodul II ^{2,4}	Pr	P	2	SL	PB	5	0		5				
	36	Praxismodul III ^{2,4}	Pr	P	3	SL	PB	5	0			5			
	40	Praxismodul IV ²	Pr	P	4				0						
	401	Praxissemester				SL		30					30		
	402	Praxisprojekt				PL	PA + Präs. (15 min)	5					5		

	56	Praxismodul V ^{2,4}	Pr	P	5	SL	PB	5	0					5	
	65	Praxismodul VI ^{2,4}	Pr	P	6	SL	PB	5	0						5
		Bachelorarbeit 10 LP													
	64	Bachelorarbeit			6	PL		10	0						10
	Gesamtsumme							210		35 (24)	35 (24)	35 (24)	35 (0)	35 (23-25)	35 (12-16)

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat

¹Kennzeichnung von Modulen im 5. Semester, über die die Anerkennung des Auslandssemesters erfolgt

²Kennzeichnung von Modulen beim Praxispartner

³Eine Anwesenheit gemäß § 11 Abs. 3 RPO ist bei 80 % der Lehrveranstaltungen des Moduls erforderlich

⁴Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei den Modulen 16, 26, 36, 56 und 65 zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

⁵In Einzelfällen können die Module mit Modulteilprüfungen abgeschlossen werden

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Tourism Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang International Tourism Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 Semesterwochenstunden.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Ergänzung einer praktischen Studienphase gem. § 7 oder alternativ eines Auslandssemesters gem. § 8 möglich, das Studium auch in 4 Semestern abzuschließen. Dem Studium ist dann eine Leistungspunktezahl von 120 Leistungspunkten zugeordnet. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO werden Lehrveranstaltungen in Modulen, die dem Spracherwerb dienen, in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang International Tourism Management folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben an der Hochschule Worms oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung.

2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.

3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse, die der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Dieser Nachweis muss innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 221 erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

(2) Studienbewerberinnen oder Bewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss weniger als 210 ECTS als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, müssen die 4-semesterige Studienverlaufsvariante belegen.

(3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,

2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,

3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereiches, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,

4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und

5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Masterstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Touristische Fachsprache
2. Internationales Tourismusmanagement

(2) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Touristische Fachsprache (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) ein Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten. Die dem Wahlpflichtbereich touristische Fachsprache zugehörigen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Internationales Tourismusmanagement (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) drei Module im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten. Die dem Wahlpflichtbereich Internationales Tourismusmanagement zugehörigen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Das 3. Semester in der 4-semesterigen Studienvariante ist als praktisches Studiensemester oder alternativ als Auslandssemester gem. § 8 ausgestaltet. Das praktische Studiensemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester auch in Teilzeit absolviert werden. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich. Das praktische Studiensemester kann im Ausland absolviert werden.

(2) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das praktische Studiensemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4.

(4) Über das praktische Studiensemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(5) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(6) Die aktive Teilnahme am praktischen Studiensemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(8) Gemäß § 3 Abs. 4 wird bei einem 3-semesterigen Studienverlauf keine praktische Studienphase erbracht.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Auslandssemesters im 3. Semester der 4-semesterigen Studienvariante werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten ohne Benotung anerkannt. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.
- (2) Die im Ausland zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden vor dem Auslandsstudium mit dem Fachbereich Touristik/Verkehrswesen abgestimmt und mithilfe eines Learning Agreements festgehalten. Bei Rückkehr der Studierenden werden die vorab abgestimmten und anschließend im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt.
- (3) Lehrveranstaltungen im Ausland finden in der Regel in der landestypischen Sprache statt. Auf das Auslandssemester sollen die Studierenden mit Unterstützung des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen entsprechend fachlich sowie sprachlich vorbereitet werden.
- (4) Gemäß § 3 Abs. 4 wird bei einem 3-semesterigen Studienverlauf kein Auslandssemester erbracht.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester und bei der 4-semesterigen Studienvariante in der Regel im 4. Semester
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfer:innen die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 bereits im Masterstudiengang International Tourism Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 29. Februar 2024 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 18.05.2021

Der Dekan

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Hans Rück

Anhang: Curriculum: Prüfungsgebiete, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Module, Studienverlauf und Studienleistungen

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
								LP	SWS	1.	2.	3. ¹	3. ² /4. ¹
	Basismodule 50 LP												
Internationale BWL	10	Managementkonzepte	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120min) o. HA	5	4	5 (4)			
	11	Recht und Finanzen		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)			
	111	Recht	V (2 SWS)										
	112	Finanzen	V (2 SWS)										
	12	Entrepreneurship	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min) o. HA + Präs. (15 min)	5	4	5 (4)			
	13	Human Resource Management		P	1	PL	K (150 min)	5	5	5 (5)			
	131	Personalmanagement	V (3 SWS)										
	132	Intercultural Management	V (2 SWS)										
	14	Dienstleistungsmanagement	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)			
	20	Internationales Marketing	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)		
Internationales Tourismusmgnt.	15	Einführung in das internationale Tourismusmanagement	V (6 SWS)	P	1	PL	K (180 min)	5	6	5 (6)			
	21	Travel Technology	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)		
	40	Business Case Study	S (3 SWS)	P	3, 4	PL	PA	10	3				10 (3)

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
								LP	SWS	1.	2.	3. ¹	3. ² /4. ¹
	Wahlpflichtmodule 20 LP												
	Touristische Fachsprache												
	22	Touristische Fachsprache		WP	2	PL	K (120 min) + Präs. (20-30 min)	5	4		5 (4)		
	Internationales Tourismusmanagement												
	23	Internationales Tourismusmanagement I	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	4		5 (4)		
	24	Internationales Tourismusmanagement II	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	4		5 (4)		
	25	Internationales Tourismusmanagement III	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	4		5 (4)		
	Praxis- oder Auslandssemester 30 LP ¹												
	30	Praxissemester		WP	3	SL	PB	30				30 (0)	
	31	Auslandssemester		WP	3								
	Masterarbeit 20 LP												
	41	Masterarbeit		P	3, 4	PL		20	0				20 (0)
	Gesamtsumme							90 ² 120 ¹	54 54	30 30 (27)	30 30 (24)	30 (0)	30 30 (3)

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat

¹ Für Studierende in der 4-semestrigen Variante

² Für Studierende in der 3-semestrigen Variante

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Business Travel Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Business Travel Management beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Business Travel Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Business Administration" (abgekürzt "MBA").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das berufsbegleitende Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten drei Semestern als Kombination aus Präsenzveranstaltung und E-Learning (Blended Learning) durchgeführt, im vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

(1) Gemäß den in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Business Travel Management folgende Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen Abschluss gemäß Nr. 1 mit mindestens 210 Leistungspunkten nachweisen. Weist der Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte auf, kann eine Anerkennung aus beruflicher Tätigkeit außerhalb der Hochschule bis maximal 30 Leistungspunkte erfolgen; die Ermittlung der Leistungspunkte erfolgt in diesem Fall nach dem Kriterienkatalog in Anhang 2 zu dieser Prüfungsordnung.
3. Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß Anhang 3 dieser Prüfungsordnung.
4. Nachweis von mindestens einem Jahr einschlägiger Berufserfahrung.

(2) Zum Studium können auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugelassen werden, die über keinen ersten Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 verfügen, sofern Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG
2. Nachweis einer anschließenden mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit
3. Bestehen einer Eignungsprüfung, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird gemäß Anhang 1 dieser Prüfungsordnung
4. Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß Anhang 3 dieser Prüfungsordnung

(3) Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfachbereich (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Ein Auslandssemester ist nicht vorgesehen.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang 4 erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben. Die regelmäßige Freistellung der Studierenden im Unternehmen während der Erstellung der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden nachzuweisen.
- (4) Erfolgt keine Freistellung seitens des Unternehmens, so beträgt die Bearbeitungszeit neun Monate. Sie kann auf Antrag des Studierenden um weitere drei Monate auf insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit erfolgen. Erfolgt eine Freistellung seitens des Unternehmens, so kann auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit einmal um sechs Monate auf insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Der Antrag muss in diesem Fall spätestens fünf Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit erfolgen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfer:innen die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Travel Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2021/2022 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Business Travel Management (MBA) des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Fachhochschule Worms vom 12. Juli 2016 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 bereits in den Masterstudiengang Business Travel Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Studiengang Business Travel Management (MBA) des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Business Travel Management (MBA) des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 29.02.2024 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 18.05.2021

Der Dekan

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Hans Rück

Anhang 1: Eignungsprüfung

Eignungsprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums

1. Antrag auf Anerkennung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen

Personen, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, können zu weiterbildenden Studiengängen, die mit einem Hochschulabschluss abschließen, unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Lernleistungen für das MBA-Studium ist schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern zusammen mit der Bewerbung zu beantragen. Es können nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet werden. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus den folgenden Ausführungen. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber für den MBA-Studiengang »Business Travel Management« an der Hochschule Worms, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen.

Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen umfassen Lernleistungen, die sowohl national als auch international erworben wurden.

Hochschulexterne Lernleistungen können auf Grund der Eignungsprüfung im Umfang von bis zu 180 Leistungspunkten als Ersatz für einen Bachelorstudiengang anerkannt werden.

Anträge auf individuelle Anerkennung außerhochschulisch erworbener Lernleistungen werden bezogen auf ein bestimmtes Modul gestellt.

Die Antragsteller haben durch geeignete Nachweise (Zeugnisse, dokumentierte Lernergebnisse, Eigenaufzeichnungen etc.) nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügen, die den Lernzielen des zu ersetzenden Moduls entsprechen. Näheres beschreibt das Kapitel 2 des Dokuments »Eignungsprüfung berufspraktisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten für ein weiterbildendes Hochschulstudium im Studiengang Business Travel Management (MBA)«.

2. Gleichwertigkeitsprüfung und Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen, welche im Rahmen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. einer Berufstätigkeit erlangt wurden, werden für das MBA-Studium anerkannt, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach vermittelten Kompetenzen, Lernzielen, Inhalt und Niveau im Wesentlichen gleichwertig sind. Näheres beschreibt das Handbuch »Eignungsprüfung berufspraktisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten für ein weiterbildendes Hochschulstudium im Studiengang Business Travel Management (MBA)«.

Bei der individuellen Anerkennung wird die Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand von schriftlich dokumentierten Nachweisen festgestellt.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten werden als gleichwertig angesehen, wenn sie mindestens zu 75 Prozent den Lernzielen und -inhalten sowie dem Kompetenzniveau des Moduls entsprechen, das ersetzt werden soll.

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist in der Regel von der Studiengangsleitung durchzuführen und zu bewerten.

Bei erfolgreicher Eignungsprüfung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die *Leistungspunkte (Credit Points) für das Modul gutgeschrieben. Eine Benotung der Leistung erfolgt nicht.*

3. Entscheidung und Mitteilung über die Eignungsprüfung

Über die Anerkennung von Lernleistungen, die außerhochschulisch erworben und individuell überprüft wurden, entscheidet die Studiengangsleitung auf der Grundlage des Ergebnisses der Gleichwertigkeitsprüfung.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über das Ergebnis der Eignungsprüfungsentscheidung und die Zahl der erworbenen Leistungspunkte von der Studiengangsleitung informiert. Im Falle der Nicht- oder Teil-Anerkennung teilt die Studiengangsleitung der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe dafür mit.

Fehlende Nachweise oder Kompetenzen können innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung nachgereicht oder nachgewiesen werden, ohne dass eine erneute vollständige Eingangsprüfung stattfindet.

Anhang 2: Kriterienkatalog zur Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen

Kriterienkatalog zur Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen für den Weiterbildungsstudiengang »Business Travel Management (MBA)« am Fachbereich Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die inhaltliche Zusammenhänge mit den Wirtschaftsbereichen Tourismus und Verkehr aufweist; dabei sollen sie Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für das MBA-Studium förderlich sind.

Die Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen wird anhand des folgenden Kriterienkatalogs vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anhand eines selbst erstellten Berichts Nachweise zu den einzelnen Kriterien vorzulegen. Der Bericht sollte durch Bestätigungen des Arbeitgebers oder andere bestätigende Dokumente ergänzt werden. Auf die Bestätigungen kann verzichtet werden, sofern die Bewerber hierfür eine stichhaltige Begründung liefern (z. B. nach einem oder mehreren Arbeitgeberwechseln).

Zu den Kriterien zählt die Mitarbeit bzw. Leitung von einzelnen Projekten o.ä. in den folgenden Funktionsbereichen. Als Erläuterung sind jeweils Beispiele aus dem Business Travel Management genannt. Auch Projekte in anderen Bereichen des Sektors Tourismus und Verkehrssektor werden angerechnet, wenn Sie in Anforderungen und Leistungsumfang den unten aufgeführten Beispielen entsprechen.

Funktionsbereich	Anwendungsfelder (Beispiele)
Beschaffung	Flug, Bahn, Hotel, Mietwagen, Reisebüro, Kreditkarte
Dienstleistungsproduktion	Konzeption und Planung von Dienstleistungen im Geschäftsreisemarkt
Organisation	Einführung einer Online-Booking-Engine
Marketing	Einsatz von preispolitischen Instrumenten bei Verhandlungen zwischen Reisebüros und Unternehmen
Kosten und Leistungsrechnung	Aufbau bzw. Weiterentwicklung eines Berichtswesens
Informations- und Wissensmanagement	Aufbau eines Intranet-Reiseportals, Entwicklung eines Weiterbildungsprogramms
Personal	Aufbau eines Verkaufsteams bei einer Hotelgruppe
Forschung und Entwicklung	Entwicklung neuer Dienstleistungen im Geschäftsreisemarkt
Führung	Steuerung von Einkaufskonditionen und Reiserichtlinien

Anhang 3 zur Aufnahmeprüfung gemäß 19 Abs. 2 HochSchG

(1) In einer Aufnahmeprüfung gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Business Travel Management erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. In dem Auswahlgespräch wird auch überprüft, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hinreichende Motivation für das Studium mitbringt; zudem wird mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die ihre oder seine Erwartungen gesprochen. Hierbei werden die fachliche Qualifikation (ABWL und SBWL der Touristik/des Verkehrswesens) mit 70 Prozent, persönliche Qualifikation und Studienmotivation mit 30 Prozent gewertet.

Die Prüfung besteht aus:

einem Auswahlgespräch von 30 Minuten Dauer

Beurteilungskriterien sind: Kritisches Verständnis grundlegender betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge, Anwendung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse in der unternehmerischen Praxis, Sammlung, Bewertung und Interpretation betriebswirtschaftlicher Informationen im Unternehmensumfeld, Formulierung und Kommunikation von Problemlösungen, Übernahme von Verantwortung in Teams.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

1. Die Prüfung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Wintersemester statt, die Termine werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber rechtzeitig vor dem Prüfungstermin per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Voraussetzung für die Zulassung und die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist eine fristgerechte und ordnungsgemäße Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang Business Travel Management sowie das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 RPO und § 4 dieser Ordnung. Erscheint die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Prüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die Studiengangsleitung schriftlich oder per E-Mail bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem neuen Termin geladen.
2. Die Prüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 RPO oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an die Prüfung bewerten die Prüfenden die Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei dem Prüfungsgespräch können Personen anwesend sein, die glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb eines Jahres dem Prüfungsgespräch unterziehen werden, sofern die Betroffenen bei der Beantragung auf Zulassung zur Prüfung nicht widersprechen. § 12 Abs. 3 und 5 RPO gilt entsprechend.
3. Die Studiengangsleitung teilt das Ergebnis der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich oder per E-Mail mit. Bescheide über das Nichtbestehen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
4. Eine Aufnahmeprüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.

5. Eine bestandene Aufnahmeprüfung verliert die Gültigkeit, wenn eine Einschreibung nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt.

(2) Für die Prüfung gelten die §§ 3 Abs. 2, 23 Abs. 4, 5 und 28 RPO entsprechend.

Anhang 4: Curriculum Business Travel Management (MBA)

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt LP	Regelsemester LP (SWS)				
								SWS	1.	2.	3.	4.
Core and support modules	1	Grundlagen des Managements		1	PL	K (240 min)	8	5,33				
	11	Internationales Management	V (2 SWS)						3 (2)			
	12	Internationale Wirtschaftspolitik	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	13	Quantitative Methoden	V (2 SWS)						3 (2)			
	2	Marketing		1	PL	K (180 min)	6	4				
	21	Strategisches Marketing	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	22	Operatives Marketing	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	23	Online-Marketing	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	3	Rechnungswesen, Investition und Finanzierung		1	PL	K (180 min)	6	4				
	31	Externes und Internes Rechnungswesen	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	32	Investition und Finanzierung	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	33	Controlling	V (1,33 SWS)						2 (1,33)			
	4	Personal und Recht		2	PL	K (180 min)	6	4				
Organ. & communication Skills	41	Grundlagen der Personalwirtschaft	V (2 SWS)							3 (2)		
	42	Rechtliche Grundlagen	V (2 SWS)							3 (2)		
	5	Interkulturelle Kommunikation		2	PL	Präs. (15-30 min)	6	4				
	51	Kommunikation und Präsentationstechniken	V (2 SWS)							3 (2)		
	52	Verhandlungstechniken	V (2 SWS)							3 (2)		
	6	Organisationsmethoden		3	PL	K (180 min)	6	4				
Specialisation modules / Business Travel Management	61	Projektmanagement	V (2 SWS)								3 (2)	
	62	Organisationsentwicklung und Change Management	V (2 SWS)								3 (2)	
	7	Business Travel Management I		2			8	5,33				
	71	Einführung in das Business Travel Management	V (1,33 SWS)		MTP	K (180 min)				2 (1,33)		
	72	Beschaffung	V (1,33 SWS)							2 (1,33)		
	73	Distribution*	V (1,33 SWS)							2 (1,33)		
	74	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (BTM)	V (1,33 SWS)		MTP	HA				2 (1,33)		
	8	Business Travel Management II		3	PL	K (240 min)	8	5,33				
	81	Travel Technology	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	82	Zahlungssysteme	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	83	Travel Management Companies	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	84	Controlling and Performance Measurement	V (1,33 SWS)								2 (1,33)	
	9	Business Travel Management III		3			6	4				
	91	Digitalisierung im BTM	V (1,33 SWS)		MTP	Präs. (15-30 min)					2 (1,33)	
	92	Accommodation Management	V (1,33 SWS)		MTP	K (120 min)					2 (1,33)	
	93	Car Rental and Fleet Management	V (0,67 SWS)								1 (0,67)	
	94	Event Management	V (0,67 SWS)								1 (0,67)	
	10	Masterarbeit		4	PL		30	0				30 (0)
	Gesamtsumme						90	40	20 (13,3)	20 (13,3)	20 (13,3)	30 (0)

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat

*Es können Studienleistungen gem. § 11 Abs. 2 RPO durchgeführt werden

1. Ordnung zur Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Global Trade Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

Vom 22.03.2021

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management vom 09.08.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 92 vom 16.08.2019, S. 3) wird im Folgenden berichtigt.

Artikel 1 – Berichtigung

§ 12 wird wie folgt berichtigt:

- a) In Absatz 1 wird das Datum „12.06.2016“ durch das Datum „12.07.2016“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Datum „12.06.2016“ durch das Datum „12.07.2016“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Datum „12.06.2016“ durch das Datum „12.07.2016“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 22.03.2021

Gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

Vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 02.03.2021 die folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation vom 11.01.2019 beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_Steuern, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation vom 11.01.2019 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „52“ wird durch „50“ ersetzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 1. Alternative wird die Zahl „30“ wird durch „20“ ersetzt.
2. In Satz 2 2. Alternative wird die Zahl „30“ wird durch „20“ ersetzt.
3. In Satz 2 3. Alternative wird wie folgt geändert:
 - a. Die Zahl „30“ wird durch „20“ ersetzt.
 - b. Es wird folgendes Aufzählungszeichen c. eingefügt: „eine qualifizierte Berufsausbildung wie z.B. eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsausbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in, eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK)

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Zahl „6“ SWS des Moduls Nr. 125 Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht wird durch „4“ SWS ersetzt.
2. Die Gesamtzahl „52“ SWS wird durch „50“ SWS ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 18.05.2021

Gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

Vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 02.03.2021 die folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual vom 11.01.2019 beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_Steuern, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual vom 11.01.2019 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „52“ wird durch „50“ ersetzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 1. Alternative wird die Zahl „30“ wird durch „20“ ersetzt.
2. In Satz 2 2. Alternative wird die Zahl „30“ wird durch „20“ ersetzt.
3. In Satz 2 3. Alternative wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „30“ wird durch „20“ ersetzt.
 - b) Es wird folgendes Aufzählungszeichen c. eingefügt: „eine qualifizierte Berufsausbildung wie z.B. eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsausbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in, eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK)

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Zahl „6“ SWS des Moduls Nr. 125 Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht wird durch „4“ SWS ersetzt.
2. Die Gesamtzahl „52“ SWS wird durch „50“ SWS ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 18.05.2021

Gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.